

Erste Artikelsatzung der Stadt Lippstadt zur Änderung der Gebühren- und Entgelttarifordnungen der städtischen Institute aufgrund der Einführung der Ehrenamtskarte NRW

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der Satzung für die Conrad-Hansen-Musikschule der Stadt Lippstadt vom 24.05.2004 zuletzt geändert durch Satzung vom 28.09.2015, der Satzung für die Volkshochschule Lippstadt-Anröchte-Erwitte-Rüthen-Warstein vom 13.04.2015, der Benutzungsordnung für die Thomas-Valentin-Stadtbücherei in Lippstadt vom 01.06.2013 und der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Lippstadt vom 01.10.2008 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lippstadt in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Änderungen der Gebühren- und Entgelttarifordnungen im Hinblick auf die Einführung der Ehrenamtskarte NRW beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung der Conrad-Hansen-Musikschule vom 28.09.2015 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 wird hinter dem Wort „Familienpasses“ der Passus „sowie die Richtlinie der Stadt Lippstadt für die Ausstellung und Nutzung der Ehrenamtskarte NRW“ eingefügt.

Artikel II

Die Gebührenordnung für die Volkshochschule Lippstadt-Anröchte-Erwitte-Rüthen-Warstein vom 11.05.2015 wird wie folgt geändert:

In § 2 Ziff. 2 wird hinter dem Wort „Warstein“ der Passus „sowie die Richtlinie der Stadt Lippstadt für die Ausstellung und Nutzung der Ehrenamtskarte NRW“ eingefügt.

Artikel III

In der Entgelttarifordnung für die Benutzung der Thomas-Valentin-Stadtbücherei wird die Fußnote 2 erweitert um den Zusatz: „- Inhaber der Ehrenamtskarte NRW; die Richtlinie der Stadt Lippstadt für die Ausstellung und Nutzung der Ehrenamtskarte NRW findet in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung“.

Artikel IV

§ 4 der Gebührenordnung für das Stadtarchiv wird um einen dritten Absatz ergänzt:

(3) Die Richtlinie der Stadt Lippstadt für die Ausstellung und Nutzung der Ehrenamtskarte NRW findet in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Artikel V

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Artikelsatzung der Stadt Lippstadt zur Änderung der Gebühren- und Entgelttarifordnungen der städtischen Institute aufgrund der Einführung der Ehrenamtskarte NRW vom 14.12.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den

Christof Sommer
Bürgermeister

Veröffentlicht am: